

1. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gemäß §§ 1, 2 Absatz 1 und 13a (Bebauungsplan der Innenentwicklung) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 65 – Dreiort-Ost aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum einen zur Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der Bevölkerung im Südosten des Zentralorts aber auch ggf. zur Entwicklung von weiteren mischgebietstypischen Nutzungen (z. B. wohnverträgliche Gewerbeformen, Büros, Wohnnutzung) im Randbereich der Innenstadt von Bergneustadt.

2. Gemäß § 13a Absatz 2, Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB.

3. Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe gemäß § 3 Absatz 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 S. 3 BauGB und gemäß § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung wird zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die frühzeitigen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB eingeholt.

5. Der Entwurf der Planzeichnung (Stand: 28.05.2020) ist beigelegt.

6. Der Entwurf der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 i. V. m. § 13 BauGB ist beigelegt (Stand: 29.05.2020).

7. Die textlichen Festsetzungen (Stand: 29.05.2020) sind beigelegt.

8. Die Artenschutzprüfung Stufe I (Stand: 28.04.2020) ist beigelegt.